

Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com



Carsten Sieper, Thümmel, Schütze & Partner
Beweislast in Bezug auf die Einbeziehung von AGB

S. 56



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Auskunftsanspruch des Kunden gegen Bank

S. 57



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Angaben im Darlehensvertrag zur Vorfälligkeitsentschädigung

S. 60



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
ZKG-Entgeltinformation hat keine AGB-Qualität

S. 63



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Umfang des Informations-Folgenbeseitigungsanspruchs

S. 64



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Jahresentgelt bei Riester-Bausparverträgen

S. 65



In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

Beweislast in Bezug auf die Einbeziehung von AGB

Carsten Sieper, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Thümmel, Schütze & Partner, Frankfurt/M.

Oftmals steht zwischen Parteien eines Rechtsstreits im Streit, ob AGB in den Vertrag wirksam einbezogen worden sind. Die Beweislast trifft grundsätzlich denjenigen, der sich auf diese beruft, was regelmäßig der Verwender sein dürfte. Bei tagtäglich vielfach vorkommenden Vertragsschlüssen zwischen Bank und Kunden in den Räumlichkeiten der Bank ist oft viele Jahre nach

Vertragsschluss die Einbeziehung der AGB gem. § 305 BGB im konkreten Fall nur noch schwer oder kaum mehr beweisbar. Das gilt umso mehr, wenn der maßgebliche Vertrag bereits beendet ist und Aufbewahrungsfristen aus dem Bereich der Abgabenordnung oder des Handelsgesetzbuches ebenso verstrichen sind bzw. in Folge hiervon Dokumente vernichtet worden sind.

In einem nun vom Amtsgericht Frankfurt/M. entschiedenen Fall (Urteil vom 12.06.2025 – 32048 C 83/25) stand ebenso die Einbeziehung der AGB der Bank im Streit, die sich auf ein darin enthaltenes Pfandrecht berief.

Die einzelnen Vertragsunterlagen mit einer möglichen Einbeziehung derartiger AGB lagen als es zum Rechtsstreit kam, viele Jahre nach Vertragsbeendigung, nicht mehr vor. Der Kunde bestritt, dass bei Vertragsschluss derartige AGB einbezogen worden seien, ohne dieses Bestreiten zu konkretisieren. Das Amtsgericht Frankfurt/M. ging in der Folge von einer wirksamen Einbeziehung der AGB aus. Grundsätzlich sei es wirklichkeitsfremd, dass bei Begründung einer Bankverbindung durch einen Privatkunden bei der Bank dies ohne Einbeziehung der standardmäßig zugrunde gelegten AGB-Banken erfolgen könne, so das Amtsgericht Frankfurt/M. Es hätte also Vortrag zu konkreten Umständen bedurft, warum ausnahmsweise tatsächlich keine AGB einbezogen worden sein sollen. Da dieser nicht erfolgt ist, war von einer wirksamen Einbeziehung der im Streit stehenden AGB auszugehen.

PRAXISTIPP

Die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt/M. zeigt Praxisnähe. So wird zwar dort auch die Beweislast für die Einbeziehung von AGB auf Seiten der verwendenden Bank gesehen. Doch die sekundäre Darlegungslast, warum völlig atypisch eine Bank zu einer konkreten Vertragsbeziehung nicht ihre AGB einbezogen haben sollte, erfordere hier Substantiierung durch Nennung konkreter Ausnahmeumstände, so das Gericht. Wenn der Gegner dieser sekundären Darlegungslast nicht nachkommen kann, sei danach sein Bestreiten unsubstantiiert und damit im Ergebnis unbeachtlich.

Die Entscheidung ist daher nützlich in Streitigkeiten, bei welchen die Einbeziehung der AGB bei einem Standardgeschäft im Streit steht.

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage 2020.](#)

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

SEMINARTIPP

- [Kontoeröffnung und Kontoführung in der Praxis: Rechtsfragen & Risiken](#)

06.10.2025

Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Auskunftsanspruch des Kunden gegen Bank

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 24.07.2025, 5 O 142/52, musste sich das Landgericht Wiesbaden mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen dem Kunden ein im Wege der Stufenklage gegen seine Bank geltend gemachter Auskunftsanspruch zusteht. Diesbezüglich führt das Landgericht Wiesbaden zunächst wie folgt aus:

Es bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der angestrebten Stufenklage. **Die Stufenklage steht nicht zur Verfügung, wenn die Auskunft überhaupt nicht dem Zwecke einer Bestimmbarkeit des Leistungsanspruchs dient,** sondern dem Kläger sonstige mit der Bestimmbarkeit als solcher nicht im Zusammenhang stehende Informationen über seine Rechtsverfolgung verschaffen soll (BGH, NJW 2011, 1815 Rn. 8). **Dienen die herausverlangten Informationen im konkreten Prozess nicht der Bezifferbarkeit des Leistungsanspruchs,** sondern dazu, herauszufinden, ob ein Anspruch überhaupt dem Grunde nach besteht, ist die Stufenklage unzulässig (vgl. BGH, NJW 2000, 1645). **Die Stufenklage ist eine Ausnahme vom Erfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ... und daher – zum Schutz der Beklagten – eng auszulegen. Sie soll dem Kläger, der einen noch nicht bezifferbaren Anspruch geltend machen will, helfen,** indem sie insbesondere die verjährungshemmende Wirkung der Klage über den noch unbezifferten Anspruch insgesamt herbeiführt (BGH, Urteil vom 08.02.1995, NJW – RR 1995, 770). Hieran wird jedoch zugleich deutlich, **wann die Stufenklage an ihre Grenzen stößt. Sie soll dem Kläger gerade nicht ermöglichen, zu Lasten des Beklagten Verjährungshemmung** bezüglich einer

unbestimmten Zahl an möglichen Streitgegenständen herbeizuführen oder gar die Entscheidung, welche Ansprüche überhaupt im Verfahren geltend gemacht werden sollen, auf einen Zeitpunkt nach Klageeinreichung zu verlagern. Letzteres würde nicht zuletzt auch das Kostenrisiko in Teilen unbillig auf den Beklagten abwälzen. Daraus folgt, **dass für die Zulässigkeit der Stufenklage der begehrte Anspruch mindestens soweit konkretisiert sein muss,** dass eine der materiellen Rechtskraft (vgl. § 322 ZPO) fähige Entscheidung über den Anspruch dem Grunde nach zulässig wäre (wenngleich eine Entscheidung hierüber in der Auskunftsstufe noch nicht notwendigerweise getroffen wird). Denn nur dann ist ausreichend bestimmt, welche Ansprüche in verjährungshemmender Wirkung rechtshängig geworden sind.

Nachdem das Landgericht Wiesbaden seine Zweifel in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen im konkreten Fall dargelegt hatte, führte es in Bezug auf die mangelnde Bestimmtheit des Antrages weiter wie folgt aus:

Schließlich begegnet der Auskunftsantrag auch Zweifeln in Bezug auf die Bestimmtheit gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Den der Antrag zu 1) lässt nicht eindeutig erkennen, in welchem Umfang der Kläger Auskunft begehrt. Dem Antrag des Klägers **fehlt es bereits an jeglicher Eingrenzung, welche Unterlagen und Informationen für welchen Zeitraum er von der Beklagten begehrt.** Grundsätzlich müssen im Auskunftsanspruch die Belege, die vorgelegt werden sollen, bezeichnet sein; **jedenfalls muss sich aus dem Antrag ergeben, auf welchen Zeitraum sich die Belege beziehen,** wenn die Konkretisierung durch die Begründung erfolgt ... Dabei ist zu sehen, dass der Auskunftsanspruch, der dem Inhaber von Bankkonten gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut zusteht,

nicht nur, aber eben auch, Kontoauszüge und sonstige periodisch erstellte Unterlagen umfassen kann (vgl. BGH, Urteil v. 30.01.2001 – XI ZR 183/00 –, Rn. 12, juris). Es wird wohl nicht im Interesse des Klägers sein, sämtliche Kontoauszüge seit Eröffnung der Bankkonten des Erblassers zu erhalten. Der Vortrag des Klägers enthält keine eindeutige Klarstellung dahingehend, ob er sämtliche Zahlungsbewegungen in der gesamten Zeit der Kontoführung beauskunftet haben möchte, oder ob ihm etwa eine Information über die Höhe der Kontoguthaben bzw. die gehaltenen Wertpapiere zu einem gewissen Stichtag ausreicht.

Nachdem das Landgericht Wiesbaden seine entsprechenden Zweifel an der Zulässigkeit des Auskunftsanspruchs im Rahmen der Stufenklage geäußert hatte, gelangte es zum Ergebnis, dass ein etwaig bestehender Auskunftsanspruch bereits erfüllt wurde. Hierzu führte das Landgericht aus:

Rechtliche Grundlage für den begehrten Auskunftsanspruch ist gem. § 666 BGB i. V. mit § 675 Abs. 1 BGB. Nach diesen Vorschriften hat der Inhaber eines Kontos gegen das kontoführende Kreditinstitut einen Auskunftsanspruch, der auch Vorgänge, über die das Kreditinstitut den Kunden bereits unterrichtet hat, betrifft, und der nicht nur die Erteilung von Kontoauszügen, sondern auch zusätzliche Auskünfte umfasst, soweit sie zur Überprüfung der Richtigkeit einzelner Buchungen erforderlich sind (BGH, Urteil v. 30.01.2001 – XI ZR 183/00 –, Rn. 12). Ein Erbe kann zudem erneut Auskunft verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die erteilten Informationen verloren gegangen sind und dem Kreditinstitut die erneute Auskunftserteilung noch möglich und zumutbar ist (OLG Hamm, Urteil v. 07.05.2024 – I – 31 U 10/24 –, Rn. 18, juris m. w. N.). Darlegungs- und beweisbelastet für Art



FCH Inhouse-Seminare

Bankrecht sicher in der Praxis angewendet!

Individuell, flexibel und praxisnah - wir schulen Ihr Team in zentralen Bankrechtsthemen wie:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Kapitalmarkt- und Kreditrecht
- Kontoführungsrechtsthemen AGB
- Zulässige (Verwahr-) Entgelte
- Vollmachten und Betreuung
- Nachlass- und Pfändungsbearbeitung

Mit Fokus auf die gesetzeskonforme Umsetzung und der aktuellen Rechtsprechung – maßgeschneidert für Ihr Institut, vor Ort oder online!

Weitere Informationen unter <https://www.fch-gruppe.de/Seminare/FCHInhouse>



Christina Schöning
Fachbereichsleiterin Recht & Compliance
Head of FCH European Banking Academy
Christina.Schoening@FCH-Gruppe.de

und Umfang der Auskunftspflicht ist der Kontoinhaber ...

Der Umfang der aus § 666 BGB i. V. mit § 675 Abs. 1 BGB folgenden **Auskunftspflicht richtet sich danach, was nach dem Gegenstand der Besorgung, der Üblichkeit im Geschäftsverkehr, dem Zweck der verlangten Information unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erwartet werden kann** (BGH, Urteil v. 01.12.2011 – III ZR 71/11 – BGHZ 192, 1 – 8, Rn. 20). Es geht darum, dem Kontoinhaber bzw. dessen Erben die fehlenden Informationen zu verschaffen, die er braucht, um sich die notwendige Klarheit über seine Rechtsstellung zu verschaffen. **Der Anspruch ist daher abhängig von dem Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen Absicherung er dient.** Inhalt und Grenzen der Auskunftspflichten sind anhand des konkreten Rechtsverhältnisses zu bestimmen, wobei auf dieser Grundlage nach Treu und Glauben der Maßstab der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit gilt (BGH, Urteil v. 21.04.2022 – III ZR 268/20, Rn. 16, juris).

Erfüllt ist der Auskunftsanspruch dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Aus-

kunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Rechnungslegung in weitergehendem Umfang nicht begründen, sondern allenfalls zu einem Anspruch auf Eidesstattliche Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskunft gem. § 260 Abs. 2 BGB führen. **Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist.** So kann auch eine Erklärung, die den Besitz von Gegenständen verneint, eine Auskunft bilden, wenn der Wille des Erklärenden dahin geht, durch sie zum Ausdruck zu bringen, dass Gegenstände nicht vorhanden oder Handlungen nicht erfolgt sind, die der Aufklärungspflicht unterliegen oder wenigstens unterliegen könnten, d. h., wenn die verneinende Erklärung zur Beantwortung einer dem Erklärenden gestellten oder von ihm erwarteten Frage geschieht (BGH, GRUR 2021, 110 Rn. 43 m. w. N.). Für die Erfüllung genügt nach alledem die formale Vollständigkeit der Information in der erforderlichen Form ...

Unter Zugrundelegung vorstehender Maßstäbe gelangt das Landgericht Wiesbaden im konkreten Fall dazu, dass sämtliche etwaig bestehenden Auskunftsansprüche durch Erfüllung untergegangen sind. Ungeachtet dessen führt das Landgericht Wiesbaden in Bezug auf die Verjährung noch folgendes aus:

Auch wenn es hierauf nicht mehr ankommt, dürften die Auskunftsansprüche des Klägers ohnehin – jedenfalls in Teilen – verjährt sein. Die Auskunftsansprüche des § 666 BGB verjähren nach der regelmäßigen Frist von § 195 BGB in 3 Jahren. **Umstritten ist dabei der Fristbeginn der Verjährungsfrist bei noch nicht beendeten Vertragsverhältnissen. Einigkeit besteht jedoch insoweit, als die Verjährungsfrist jedenfalls mit Beendigung des Vertragsverhältnisses beginnt.** Nach diesen Grundsätzen dürften jedenfalls in Bezug auf das unstreitig beendete Konto und das aufgelöste Schließfach Verjährung eingetreten sein.

SEMINARTIPP

- [Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht \(FCH\)](#), 06.–10.10.2025, Online-Seminar.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht](#), 3. Auflage 2020.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Vorstehende Entscheidung stellt die an einen Auskunftsanspruch zu stellenden Anforderungen nachvollziehbar dar und macht deutlich, dass ein im Wege der Stufenklage geltend gemachter Auskunftsanspruch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erfordert, welche in der Praxis nicht ohne weiteres erfüllt sein dürften.

Angaben im Darlehensvertrag zur Vorfälligkeitsentschädigung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 03.12.2024, XI ZR 75/23 (NJW 2025, 643 ff. m. Anm. Rösler, NJW 2025, 646; Pfister/Weissenberger, BKR 2025, 232; Maier, VuR 2025, 146 sowie Kalisz, WuB 2025, 81, 83) hatte der Bundesgerichtshof über eine von genossenschaftlichen Banken in Ziff. 8 ihrer Immobilien-Verbraucher-Darlehensverträge verwendete ältere Klausel zu entscheiden, welche bei der Darstellung der Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung in zeitlicher Hinsicht auf die „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens“ abstellte. Dabei gelangte der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass die dahingehende Angabe im Hinblick auf den für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung maßgeblichen Zeitraum unrichtig bzw. zumindest irreführend ist.

Diesbezügliche hält der Bundesgerichtshof zunächst fest, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung der Zinsschaden lediglich für den Zeitraum rechtlich geschützter Zinserwartung ersatzfähig ist und dass eine rechtlich geschützte Zinserwartung bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs besteht oder, wenn dieser zeitlich früher liegt, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nächsten zulässigen Kündigung, also insbesondere bis zum Ablauf eines gegebenenfalls vereinbarten Zinsfestschreibungszeitraums, wobei die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers nach 10 Jahren gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB die Obergrenze darstellt (Rn. 22).

Dies zugrunde legend führt der Bundesgerichtshof sodann aus, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer

und verständiger Verbraucher, auf welchen es maßgeblich ankommt, die streitgegenständliche Vertragsbedingung dahingehend versteht, dass mit „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens“ die noch verbliebene Gesamtlaufzeit der Darlehen, nicht aber der Zeitraum der rechtlichen geschützten Zinserwartung bezeichnet wird (Rn. 23). Denn der Verbraucher begreife „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens“ als „restliche Laufzeit“ des geschlossenen Vertrages im Sinne der (gesamten) Vertragslaufzeit, nicht aber als durch Zinsvereinbarung oder durch das Gesetz näher bestimmte Zeitabschnitte desselben. Dies deshalb, weil eine Definition der „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens“ in den Vertragsbedingungen nicht erfolgt, während die „Vertragslaufzeit“ in Nr. 4 des Darlehensvertrages in räumlichem Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Klausel erläutert wird, wobei auf die voraussichtliche Gesamtlaufzeit des Darlehens abgestellt und diese nach Jahren und Monaten angegeben wird (Rn. 24).

Abschließend hält der Bundesgerichtshof sodann fest, dass dahinstehen bleiben könne, ob zur Rechtfertigung eines Ausschluss nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB eine fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung eine hinreichende Schwere aufweisen muss, da eine solche im konkreten Fall vorliegen würde (Rn. 26).

In seiner weiteren Entscheidung vom 20.05.2025, XI ZR 22/24 (BKR 2025, 655 m. Anm. Rösler), erachtet der Bundesgerichtshof die Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilien-Verbraucher-Darlehensvertrag deswegen für unzureichend im Sinne seiner Rechtsprechung, weil die im Rahmen der Schadensberechnung nach der Aktiv-Passiv-Methode darzustellende Differenzrechnung, welche ein wesentlicher, in groben Zügen i. S. d. BGH-Rechtsprechung zu benennender

Parameter ist, in der entsprechenden Klausel nicht ausreichend wiedergegeben wurde.

Hierzu führt der Bundesgerichtshof zunächst aus, dass bei der von der betroffenen Bank gewählten Aktiv-Passiv-Methode der finanzielle Nachteil des Darlehensgebers als Differenz zwischen den Zinsen, die der Darlehensnehmer bei vereinbarungsgemäßer Durchführung des Darlehensvertrages tatsächlich gezahlt hätte, und der Rendite darstellt, die sich aus einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der frei gewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt, wobei der Differenzbetrag um ersparte Risiko- und Verwaltungskosten zu vermindern und auf den Zeitpunkt der Leistung der Vorfälligkeitsentschädigung abzuzinsen ist (Rn. 21).

Dies zugrunde legend hält der Bundesgerichtshof sodann fest, dass mit der Formulierung in der betroffenen Klausel, wonach von einer Anlage der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel in sicheren Kapitalmarkttitel (Pfandbrief, Renditen der Deutschen Bundesbank) ausgegangen werde, die renditebringende Verwendung der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel durch die Beklagte beschrieben werde. Hieran anschließend, so der BGH weiter, sei in der betreffenden Klausel klargestellt, dass die betroffene Bank den ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung zustehenden Betrag ermittelt, der sich aus Tilgungs- und Zinszahlungen sowie dem Restkapital am Ende der Zinsfestschreibungszeit zusammensetzt.

Hiervon ausgehend moniert der BGH dann, dass mit diesen Ausführungen nicht erläutert werde, wie dieser vom Darlehensnehmer grundsätzlich zurückzahlende Betrag zur Verwendung der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel in Beziehung gesetzt wird. Insofern könne der Verbraucher die dahingehenden Angaben auch dahin verstehen, dass damit die vertragsgemäß zu leistenden Zins- und Tilgungsleistungen auf den

Ablösezeitpunkt abgezinst werden. Dass der finanzielle Nachteil im Ausgangspunkt in der Differenz zwischen dem Vertragszins und der Rendite der am Kapitalmarkt erworbenen Papiere mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens entspricht, werde in der betreffenden Klausel wiederum nicht hinreichend klargestellt (Rn. 24).

In einer weiteren Entscheidung vom 12.03.2024, XI ZR 159/23 (NJW 2024, 1749) hält der Bundesgerichtshof schließlich fest, dass der mit der Aktiv-Passiv-Methode berechnete Zinsverschlechterungsschaden auch die bei einer laufzeitkongruenten Wiederanlage in Hypothekendarlehen anfallenden negativen Renditen mitumfasst. Die-

se seien nämlich Ausdruck der im Rückzahlungszeitpunkt bestehenden Zinslandschaft, der sich die Bank aufgrund der vorzeitigen Vertragserfüllung ausgesetzt sieht (Rn. 17).

SEMINARTIPP

- **VerbraucherKreditRecht 2025: Neues Umsetzungsgesetz & BGH-/EuGH-Urteile**, 07.10.2025, Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- **Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht**, 4. Auflage 2023.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Smarter lernen mit KI.



Lernen war gestern.

Modulare Online-Lerneinheiten zu regulatorischen Themen – digital, flexibel und mit Zertifikat. Lernen Sie per Video, Podcast oder Text – ganz nach Ihrem Tempo.

FCH Campus jetzt kostenfrei testen!



Sascha Sychov, Bereichsleiter Business Development & KI-Beauftragter
Sascha.Sychov@FCH-Gruppe.de

www.fch-gruppe.de/campus



PRAXISTIPP

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Zinsschaden bei der Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Aktiv-Passiv-Methode lediglich für den Zeitraum rechtlich geschützter Zinserwartung ersatzfähig. Eine rechtlich geschützte Zinserwartung besteht wiederum nach ebenfalls anerkannter hochrichterlicher Rechtsprechung bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs oder, wenn dieser zeitlich früher liegt, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nächsten zulässigen Kündigung, also insbesondere bis zum Ablauf eines gegebenenfalls vereinbarten Zinsfestschreibungszeitraums, wobei die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers nach 10 Jahren gem. § 498 Abs. 1 Nr. 2 BGB die Obergrenze hierfür darstellt (BGH Urteil v. 03.12.2024, XI ZR 75/23 Rn. 22). Im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode genügt es wiederum, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt, wobei die Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel nicht erforderlich ist (BGH, Urteil v. 03.12.2024, a. a. O., Rn. 18).

Gerade unter Berücksichtigung von letzterem, vom Bundesgerichtshof selbst aufgestellten Maßstab haben immerhin drei Oberlandesgerichte die vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.12.2024, XI ZR 75/23, monierte Klausel als unbedenklich angesehen. Dies mit dem an sich sehr überzeugenden Argument, dass die Erläuterung des Umfangs der rechtlich geschützten Zinserwartung nicht zu den geschuldeten Angaben über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gehöre. Dies deshalb, weil die Frage, über welchen Zeitraum sich die für die Vorfälligkeitsentschädigung zu berücksichtigende Zinsbindung konkret erstreckt, keine im Darlehensvertrag geschuldete Angabe sei, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt anhand der sich konkret aus dem Darlehensvertrag ergebenden Regelungen zu bestimmen sei (vgl. hierzu OLG Celle, 16.08.2023, 3 U 8/23, BeckRS 2023, 43864 Rn. 37; OLG Frankfurt/M. NJW, RR 2026, 1496; OLG Stuttgart, BKR 2022, 588 Rn. 52 ff.).

Ähnlich hatte es das Oberlandesgericht Celle als Berufungsinstanz im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.05.2025 in seinem Beschluss vom 26.02.2024, 3 U 82/22, gesehen. Denn in seiner Berufungsentscheidung hat-

te das OLG Celle, an sich ebenfalls sehr überzeugend, ausgeführt, dass die betroffene Bank in der monierten Klausel den Maßstäben der Rechtsprechung genügt hätte, indem sie die von ihr gewählte Aktiv-Passiv-Methode erläutert und die wesentlichen Parameter für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf der Grundlage der für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungen und Wiederanlagemöglichkeit des vorzeitig zurückgezahlten Kapitals angegeben habe. Nähere Angaben zu den Details der Berechnung seien wiederum nicht geschuldet. Insbesondere habe die betroffene Bank keine Einzelheiten zu den bei der Ermittlung der Kapitalmarktrendite heranzuziehenden Schuldtiteln angeben müssen. Dass die dabei mitgeteilten Positionen miteinander verglichen werden müssten und die Differenz dieser beiden Positionen den Schaden der Bank ausmachen würde, ergebe sich nach Auffassung der Berufungsinstanz bereits aus dem Einleitungssatz zur Erläuterung der Aktiv-Passiv-Methode. Eine darüberhinausgehende Erläuterung sei wiederum nicht geschuldet.

Bedenkt man all dies und berücksichtigt man weiterhin, dass die der BGH-Entscheidung vom 03.12.2024, XI ZR 75/23, zugrundeliegende Klausel an eine vom Bundesgerichtshofs selbst gewählte Formulierung zumindest angelehnt war (vgl. hierzu zu *Pfister/Weißberger*, BKR 2024, 232, 233) und bedenkt man weiter, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs völlig ausreichend ist, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt, dann erscheint die Positionierung des Bundesgerichtshofs in seinen beiden vorstehend dargestellten Entscheidungen vom 03.12.2024 sowie vom 20.05.2025 durchaus fraglich zu sein. Denn der Bundesgerichtshof hätte mit überzeugenden Argumenten ohne weiteres auch entscheiden können, dass die betroffenen Kreditinstitute in beiden Fällen die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benannt hätten, so wie dies die Instanzgerichte zuvor getan haben.

Damit wird einmal mehr deutlich, dass kein Kreditinstitut ernsthaft voraussehen kann, welche Angaben vom Bundesgerichtshof als wesentliche Parameter angesehen werden und wann die Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung den Vorgaben des Bundesgerichtshofs genügen. Eine für Kreditinstitute unbefriedigende Situation.

ZKG-Entgeltinformation hat keine AGB-Qualität

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.02.2025, 17UK 1/24, BeckRS 2025, 8144, hat das Landgericht Baden-Baden in seiner neuen Entscheidung vom 28.07.2025 mit ausführlicher Begründung festgehalten, dass die von den Kreditinstituten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht nach § 5 ZKG zu reinen Produkt- und Vergleichs-Zwecken erteilte Entgeltinforma-

tion keine AGB-Qualität aufweist und daher nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung angesehen werden könne.

Im Hinblick auf diese Positionierung konnte das Landgericht offenlassen, ob durch den in der Entgeltinformation enthaltenen Hinweis auf das Glossar sowie der im Glossar definierten Begriffe der Lastschrift und der Überweisung ein verständiger Durchschnittskunde die in der Entgeltinformation enthaltenen Entgelte für Lastschriften und/oder Überweisungen überhaupt als Entgelt oder Gebühr für eine Korrektur- oder Stornobuchung verstehen könnte, was zwischenzeitlich mehrere OLGs

unter Federführung des OLG Stuttgart (vgl. hierzu Banken-Times SPEZIAL Bankrecht (BTS), Ausgabe Dezember 2024/Januar 2025, S. 111; vgl. auch BTS, Ausgabe Februar 2025, S. 5 f.) abgelehnt haben, mit der Konsequenz, dass, wenn ein entsprechendes Verständnis möglich wäre, ein Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung bestünde, dies allerdings nur dann, wenn man die AGB-Qualität der Entgeltinformation bejaht. Auch konnte das Landgericht Baden-Baden offenlassen, ob bestehende Ansprüche verjährt sind oder die Erhebung der Klage rechtsmissbräuchlich ist.

SEMINARTIPP

- Zahlungsverkehr und Kartenmissbrauch: Haftungsrisiken und Praxisfragen, 08.10.2025, Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Nachdem nunmehr mehrere Verfahren in Bezug auf die AGB-Qualität der Entgeltinformation beim Bundesgerichtshof rechts-hängig sind, dürfte spätestens im nächsten Jahr eine klarstellende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Thematik ergehen.

Seminar verpasst oder
am Seminartermin keine
Zeit? Kein Problem!

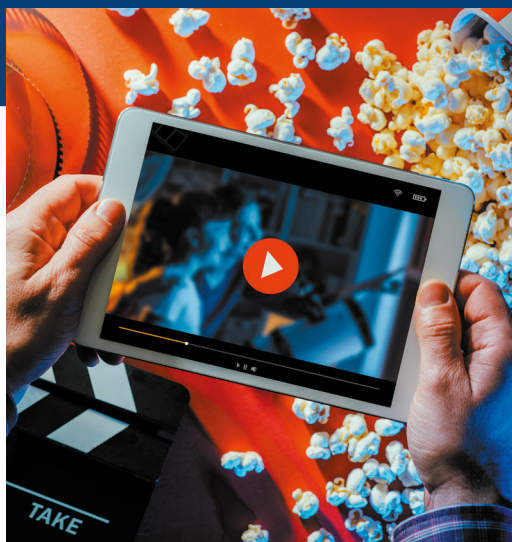
FCH
BankFlix

Regulatorik-Updates im Streaming-Tempo – mit FCH BankFlix immer einen Schritt voraus!

Entdecken Sie die Zukunft der Weiterbildung: Unbegrenzter Zugang zu über 400 Expertenfilmen, jederzeit verfügbar! Registrieren Sie sich jetzt bei MeinFCH und sichern Sie sich kostenfreien Zugriff auf alle Filme der Rubrik "Regulatorik 1x1".

<https://fch-gruppe.de/MeinFCH>

Mit dem Code
„HAPPYBANKFLIX“
erhalten Sie einen
Rabatt von 25 % für
das erste Jahr.



Umfang des Informations-Folgenbeseitigungsanspruchs

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 13.06.2025, 3 U 286/22 (BeckRS 2025, 17218), musste sich das Oberlandesgericht Frankfurt mit dem Umfang eines Informations-Folgenbeseitigungsanspruch nach § 8 UWG auseinandersetzen. Dies nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 04.02.2025, XI ZR 183/23, rechtskräftig entschieden hatte, dass die Vereinbarung von Verwarentgelten bei Spareinlagen rechtlich unzulässig ist. Dabei gelangte das Oberlandesgericht Frankfurt zum Ergebnis, dass die betroffene Bank nicht nur zur Unterlassung der Verwendung der unwirksamen Klausel verpflichtet ist, sondern gem. §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG auch zur Folgenbeseitigung durch eine der Richtigstellung dienenden Information (Rn. 55 ff.). In diesem Zusammenhang führt das Oberlandesgericht aus, dass das betroffene Kreditinstitut zur Folgenbeseitigung durch Versendung von individualisierten Berichtigungsschreiben per Post oder per E-Mail verpflichtet ist, eine reine Online-Banking-Information somit nicht ausreichend ist. Dies deshalb, weil es nämlich

gegenüber einem individualisierten Berichtungsschreiben kein milderes, ebenso geeignetes Mittel gibt, durch das der Verbraucher mit demselben Erfolg und bei geringerem Kostenaufwand eindeutig und klar informiert werden und die Bedeutung erkennen kann, ohne dass sie von diesen Informationen durch andere Informationen abgelenkt würden oder diese Informationen darin untergehen oder verdrängt würden (Rn. 55 u. 74 ff.).

In diesem Zusammenhang hält das Oberlandesgericht Frankfurt weiter fest, dass es der betroffenen Bank auch bei ca. 40.000 betroffenen Kunden möglich und zumutbar sei, jedenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Auskunftserteilung entsprechende individualisierte Berichtigungsschreiben anzufertigen und zu versenden (Rn. 55 u. 77).

Sodann vertritt das Oberlandesgericht Frankfurt die Rechtsauffassung, dass vom Umfang der Folgenbeseitigung auch solche Verbraucher erfasst würden, gegenüber denen sich das beklagte Kreditinstitut auf die Verjährung der bereicherungsrechtlichen Entgelt-Rückzahlungsansprüche berufen könnte (Rn. 55 u. 78 ff.). Dies deshalb, weil die Verjährungseinrede kein Hindernis darstelle, dass eine Bewertung der Folgenbeseitigung als insoweit unverhält-

nismäßig rechtfertigen würde. Denn die Möglichkeit der Erhebung der Verjährungseinrede ändere nichts an der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Folgenbeseitigung durch Versendung eines individualisierten Berichtigungsschreibens durch die betroffene Bank (Rn. 80 ff.).

Schließlich führt das Oberlandesgericht Frankfurt aus, dass die Verpflichtung der Beklagten aus datenschutzrechtlichen Gründen zunächst auf die Bekanntgabe einer Liste mit pseudonymisierten Kontaktdaten zu beschränken sei, und zwar nicht gegenüber dem klagenden Verbraucherschutzverband, sondern gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe, der im Fall der Nichteinigung von dem Präsidenten/der Präsidentin des Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu bestimmen sei (Rn. 88 ff.).

SEMINARTIPP

- **Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht (FCH), 06.–10.10.2025,**
Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de



Fachbeiträge jetzt auch einzeln erwerben!

Maximale Flexibilität: Mit BankPraktiker Digital FLEX können Sie unsere Fachbeiträge jetzt auch einzeln erwerben – genau dann, wenn Sie sie benötigen. Einfach den Beitrag auf unserer Webseite auswählen und bequem mit FCH Credits bezahlen.

<https://www.fch-gruppe.de/Credits>

PRAXISTIPP

Nachdem sowohl der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 11.09.2024, I ZR 168/23, als auch der XI. Zivilsenat in seinen beiden Entscheidungen vom 04.02.2025 (XI ZR 61/23 sowie XI ZR 161/23) klargestellt haben, dass der auf § 8 Abs. 1 UWG gestützte Folgenbeseitigungsanspruch einen Anspruch auf Rückzahlung rechtsgrundlos vereinnahmter Entgelte an die betroffenen Verbraucher nicht zu begründen vermag, steht fest, dass die von unwirksamen Klauseln betroffenen Kreditinstitute im Wege der Folgenbeseitigung nach § 8 UWG nur zur Information und Auskunft verpflichtet werden können. Dabei ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.12.2017, I ZR 184/15, Rn. 70, anerkannt, dass es der betroffenen Bank grundsätzlich selbst überlassen bleibt, auszuwählen, wie sie den Störungszustand beseitigt. Feststeht auch, dass die betroffene Bank nicht nur zur Unterlassung, sondern gem. § 8 UWG auch zur Folgenbeseitigung durch eine der Richtigstellung dienende Information gegenüber dem betroffenen Kunden verpflichtet ist. Schließlich steht auch fest, dass die Frage, in welchem Umfang ein Anspruch auf Folgenbeseitigung besteht, sich nach der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Vornahme einer nach den Umständen erforderlichen und verhältnismäßigen Beseitigungshandlung richtet, wobei es in der Natur des Beseitigungsanspruchs liegt, dass er nicht auf eine bestimmte Handlung gerichtet ist, sondern dass sich sein Inhalt stets nach der Beeinträchtigung bestimmt, weswegen Gegenstand des Anspruchs immer das sein kann, was erforderlich ist, um den rechtswidrigen Störungszustand zu beseitigen.

Ob wiederum der Umfang auf Folgenbeseitigung entsprechend den Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts Frankfurt derart weitgehen kann, dass eine auf der Online-Banking-Seite des Kreditinstituts hinterlegte Information zur Erfüllung der Folgenbeseitigung nicht ausreichend ist, sondern vielmehr individualisierte Berichtigungsschreiben per Post oder per E-Mail an die Kunden versendet werden müssen, wird letztendlich der Bundesgerichtshof entscheiden müssen. Dies erscheint jedenfalls bei denjenigen Kunden mehr als zweifelhaft zu sein, die regelmäßig ihre Geschäfte im Online-Banking tätigen. Ebenso zweifelhaft erscheint die vom Oberlandesgericht Frankfurt vertretene Auffassung, wonach der zugesprochene Folgenbeseitigungsanspruch auch in Bezug auf solche Verbraucher verhältnismäßig sein soll, deren Forderungen gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut auf Rückzahlung der unwirksamen Entgelte offenkundig bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung verjährt sind. Auch diese Frage wird aber letztendlich der Bundesgerichtshof entscheiden müssen.

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanilnso
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Jahresentgelt bei Riester-Bausparverträgen

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 23.07.2025, 17 U 192/23 gelangt das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Anschluss an die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 05.10.2023, 2 – 28 O 93/23 (vgl.

hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe November 2023, S. 92), ebenfalls zum Ergebnis, dass das Jahresentgelt bei Riester-Bausparverträgen rechtswirksam ist. Zwar regelt das Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG) nicht die materiellen Voraussetzungen bestimmter Anlagen, sondern die Bedingungen für die Zertifizierung durch die BaFin. Den Regelungen seien jedoch Leitlinien für die Gestaltung von Vorsorgeverträgen zu entnehmen, die bei der Bestimmung der Wirksamkeit der

Jahresentgeltklausel nicht unberücksichtigt bleiben dürften.

SEMINARTIPP

- [VerbraucherKreditRecht 2025: Neues Umsetzungsgesetz & BGH-/EuGH-Urteile](#), 07.10.2025, Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Die Entscheidung des Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist sehr zu begrüßen. Mit der Argumentation des Oberlandesgericht Frankfurt hätte entsprechend der Rechtsauffassung der 1. Instanz die Regelungen im Altersertifizierungsgesetz aus hiesiger Sicht allerdings bereits als materiell-rechtliche Erlaubnisnorm angesehen werden können/müssen mit der Konsequenz, dass die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle insgesamt verneint wird und nicht nur die Unangemessenheit der Beeinträchtigung. Denn die im Altersertifizierungsgesetz enthaltenen Leitlinien für die Gestaltung von Altersvorsorgeprodukten müssen auch im AGB-rechtlichen Sinne als materiell-rechtliche Entscheidungen des Gesetzgebers respektiert und als Leitlinien im Sinn des AGB-Rechts verstanden werden mit der Folge, dass eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle von vorneherein ausgeschlossen ist (vgl. hierzu *Herresthal*, ZIP 2024, 909 f., *Freise*, Juris PR-BKR 3/2023 Anm. 1 D II; *Edelmann/Kruis*, WM 2024, 105, 107 f.; *Edelmann*, in: Karper-Fandrich-Edelmann, Münchner Anwaltshandbuch Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Auflage, 2024, § 4 Rn. 144 i).

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de



FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf www.FCH-Gruppe.de.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter www.fch-gruppe.de/Newsletter an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!

Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES AUSTRIA

BANKEN-TIMES FCH BANKHER

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/
WERTPAPIERGESCHÄFT**

BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO

BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA

Bestellung bitte senden an: info@fch-gruppe.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSDP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Michael Helfer, Heidi Bois
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X